Aus dem Gemeinderat - Bericht zur Sitzung vom 22. Januar 2024

Behandlung von Bauangelegenheiten

Für das Gebäude Stadtstraße 5 wurde ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Solarthermieanlage auf dem Garagendach behandelt. Das Bauvorhaben wurde bereits 2018 ausgeführt und zunächst wurde hierfür keine Genehmigung von der unteren Denkmalpflege erteilt, weil die Stellungnahme des Gemeinderates 2018 das Bauvorhaben ablehnte. Die Genehmigungsvoraussetzungen bei denkmalgeschützten Gebäuden und Ensemble haben sich geändert. Deshalb stimmte der Gemeinderat der erneuten Antragstellung zu

Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 9.6.2024

In der Sitzung wurde der Gemeindewahlausschuss gebildet. Kraft Gesetzes wäre der Bürgermeister der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses. Da Bürgermeister Manfred Ossola bei der Kreistagswahl für den Wahlkreis V Engen wieder antritt und auch die beiden BM-Stellvertreter im aktuellen Gemeinderat signalisiert haben, dass sie wieder für den Stadtrat kandidieren, dürfen diese Personen nicht Mitglied des Gemeindewahlausschusses sein.
Für die Position der Ausschussvorsitzenden konnten wir wie bereits im Jahre 2019 Frau Petra Morlock und für deren Stellvertretung Herrn Jörg Jansen als ehemalige Stadträte und erfahrene Gemeindewahlausschussmitglieder gewinnen. Die vorgeschlagenen Beisitzer und deren Stellvertretung setzen sich aus Gemeindebediensteten bzw. ausscheidenden Mitgliedern des Gemeinderates zusammen. Der Schriftführer des Gemeindewahlausschusses wird nicht vom Gemeinderat gewählt, sondern vom Bürgermeister bestellt. Schriftführer wird Hauptamtsleiter Florian Rapp sein.

Beratung und Beschlussfassung über eine neue Räum- und Streupflichtsatzung

Die bisherige Streupflicht-Satzung datiert auf das Jahr 1989 und ist zum 01.01.1990 in Kraft getreten. In der Zwischenzeit haben sich in diesem Themenfeld hauptsächlich aufgrund Rechtsprechung zu Schadensfällen weitere Entwicklungen insbesondere im privatrechtlichen Bereich ergeben, welche seitens des Gemeindetages Baden-Württemberg im Jahre 2021 in einer neuen Mustersatzung zusammengefasst worden sind. Die Mustersatzung regelt öffentliches Recht mit der Abwälzung der Verpflichtung der Gemeinde nach § 41 Straßengesetz auf die Straßenanlieger und die Festlegung des Umfangs der Anliegerverpflichtung. Deshalb gab es in der Überarbeitung des Musters nur geringen und keinen umfassenden Änderungs-, Ergänzungs- und Klarstellungsbedarf.
Wesentliche Änderungen zur bisherigen Mustersatzung, welche auch in Aach verwendet wurde, sind unter anderem die Änderung der Regelungen zum Räumen und Streuen bei Straßen ohne beidseitigen Gehweg und eine Anpassung der Zeiten, in welchem diese Pflicht gilt. Die neue Satzung ist in diesem Amtsblatt im Wortlaut abgedruckt und auf der Homepage der Stadt Aach amtlich bekanntgemacht. Sie wird zum 01.04.2024 in Kraft treten. Somit gilt für die restliche Zeit des Winters 2023/2024 noch die bestehende Regelung. Für den Winterdienst werden die neuen Regelungen erst ab dem Winterbeginn 2024/2025 relevant. Alle von den Änderungen betroffenen Straßenanlieger, insbesondere diejenigen welche an Straßen ohne Gehwege liegen, werden im Herbst 2024 gesondert über die Änderungen informiert.